

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1900)  
**Heft:** 41

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.—; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9.— pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:  
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

## φ Neuordnung des Eherechtes.

Es ist im hohen Grade zu begrüßen, wenn dieser dringende Gegenstand unserer Gesetzänderung in Versammlungen und Presse fleissig zur Sprache gebracht wird, damit die öffentliche Meinung in gesundem Sinne abgeklärt wird und sich dadurch der Niederschlag in der Gesetzgebung geltend macht. In einer seiner packenden Volksreden hat einst Ferd. Lasalle mit Recht darauf hingewiesen, dass Gesetze, die Bestand haben sollen, eine Kodifikation der wahren Volksstimmung sein müssen. Deshalb haben wir in unserem Artikel «Reaktion» auf diese Propaganda grosses Gewicht gelegt.

In zwei gediegenen Artikeln hat das «Vaterland» teilweise mit Bezugnahme auf unsere Forderungen einzelne Punkte dieser Materie sehr sachkundig besprochen. Dort wurde in erster Linie der Vorschlag gemacht, die Revision des Ehegesetzes möchte ohne Rücksicht auf die Vereinheitlichung des Civilrechts baldigst an die Hand genommen werden. Schon vor mehr als zehn Jahren ist im Parlament eine bezügliche Motion Dr. Schmid erheblich erklärt und zwei Gutachten darüber vom Bundesrat eingeholt worden. Man weiss aus Erfahrung, wie langsam die Vollendung so weit-schichtiger Arbeiten, wie die der Rechtseinheit, von statten gehen und wie gefährdet die Annahme so tiefeinschneidender Gesetze ist. Deshalb wäre die gesonderte Revision des Ehegesetzes entschieden zu begrüßen.

Gerne nehmen wir davon Notiz, dass die fakultative Civilehe eingeführt werden könnte, ohne dass die Bundesverfassung im Wege steht. (In der Sommerfrische, wo der Artikel «Reaktion» geschrieben wurde, stand uns die B.-V. nicht zu Handen.) Art. 53 verlangt nur: «Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden.» Auch bei fakultativer Civilehe bliebe ja den Behörden die Beurkundung des Civilstandes.

Herr Ständerat Winiger verfielt in seinem Artikel im «Vaterland» mit guten Gründen die fakultative Civilehe, hegt aber Bedenken, ob unsere Richtung die Revision in diesem Sinne durchbringen kann. Wir hatten bereits die Schwierigkeiten angetönt. Hr. W. citiert mit Recht ein Schreiben Leos XIII. an die Erzbischöfe von Turin, Vercelli und Genua vom Jahre 1879, worin der Papst auf die Uebelstände aufmerksam macht, die sich daraus ergeben, dass der Priester durch das Verbot der kirchlichen Trauung vor dem bürgerlichen Akte gehindert wird, «selbst wenn er die hl. Pflicht dazu hat, schnell und rechtzeitig durch das Sakrament der

Ehe jene Unglücklichen zu trösten, welche in der Angst der Todesstunde die Verzeihung Gottes für ihr Gewissen und den Frieden und die Ehre für ihre Familie verlangen». Wenn Hr. W. geneigt ist, gegenüber diesem Einspruch anzunehmen, es werde wohl nur die kirchliche «Trauungsfeierlichkeit» verboten, eine stille Eheschliessung auf dem Todbette dürfte vielleicht stattfinden, so würden zweifelsohne die zuständigen Interessenten des Gesetzes nicht in diesem Sinne entgegenkommen.

Für den Fall, dass diese «Perle» der Bundes-Verfassung, die obligate Civilehe, nicht ausgemerzt resp. durch die tolerantere fakultative ersetzt werden kann, schlägt Hr. W. vor, dass wenigstens das Verbot fallen gelassen werde, wonach keine kirchliche Ehe vor der Civilehe geschlossen werden darf. Mit Recht weist er darauf hin, dass die Eheleute im eigensten Interesse wegen der civilrechtlichen Folgen angetrieben würden, die bürgerliche Formalität nachzuholen. Wir können uns unter der angenommenen Bedingung einverstanden erklären, ja uns sogar dazu herbeilassen, dass man gesetzlich einen Termin zu diesem Akte vorschreibe. Viel wäre dadurch gewonnen, dass nicht die öffentliche Meinung dadurch gefälscht würde, dass man sich den Anschein gibt, der Staat schliesse die Ehe oder spende gar das Ehesakrament. Nachdem der Bund drei Jahrzehnte seine Kulturkampfauffassung durchgesetzt, dürfte er einen toleranteren Modus zulassen, wodurch er sein Prestige nicht einbüsst, aber auch keine lästigen, die Gewissen wenigstens streifenden Grundsätze aufkroiert.

Wir haben aus den Forderungen der Prediger-Versammlung in Glarus auch jenes Postulat unterstützt, das eine Wiederverehelichung Verwitweter oder Geschiedener so lange verbietet, als sie der Gemeinde zur Last fallen. Hr. W. weist nach, dass wahrscheinlich der Art. 52 der B.-V. einer solchen Erschwerung der Verehelichung im Wege steht, «die weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden» dürfe. Wenn die Machthaber zwar einer sanierenden Erschwerung der Wiederverehelichung günstig wären, liesse sich wohl eine Interpretation finden, ohne dass «das bisherige Verhalten» betroffen würde; ausdrücklich wird ja das Verbot dann gefordert, so lange die (gegenwärtige) Almosengenössigkeit fort dauert. Hr. W. schlägt auch da, um eine sachlichere und ernstere Begründung zu gewinnen, eine Neuregelung in dem Sinne vor, dass «gegen ein Ehevorhaben bei offensichtlicher moralischer Disqualifikation der Brautleute der zuständigen Gemeindebehörde

und nach Umständen auch der Verwandtschaft das Recht des gerichtlichen Einspruches gewährt wird».\*

Weiter wird im «Vaterland», statt dass im Entwurf des Civilgesetzbuches die Wartefrist der Wiederverhehlichung eingeschränkt wird, eine Ausdehnung derselben hinsichtlich der Vergehen (auch bei Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses) und der Zeit gefordert gegenüber dem schuldigen Teil. Nach der Lehre unserer Kirche kann von einer Wiederverhehlichung überhaupt keine Rede sein. Aber die Gesetzgebung muss auf alle Anschauungen Rücksicht nehmen und deshalb begreifen wir diese Forderung, wengleich gläubige Katholiken in diesem Punkte überhaupt nicht sich auf die Rechte des Civilgesetzes berufen dürfen.\*\*

Endlich verlangt Hr. W. eine Einschränkung der Ehescheidungen und zwar durch eine Ausdehnung der Befugnisse der Richter, nicht nur hinsichtlich der Fälle, bei welchen eine blosse Trennung von Tisch und Bett zulässig ist, sondern auch hinsichtlich der Frist, auf welche sie verfügt werden kann. Er legt nämlich das Hauptgewicht auf die Praxis der Richter, die viel ernster werden müsse. Er glaubt, ganz ohne Bestimmungen, wie sie jetzt der berüchtigte «Zerrüttungsparagraph» enthält, werde es kaum gehen, aber er verspricht sich eine bedeutende Sanierung von der strengern Gerichtspraxis, besonders auch hinsichtlich des Verbotes der Wiederverhehlichung und der Ausdehnung der Trennung von Tisch und Bett.

Ueber die Forderung, dass die Trennung von Tisch und Bett für Lebenszeit ausgesprochen werden könne, spricht sich Hr. W. nicht explicite aus. Dass wir darauf grosses Gewicht legen, versteht sich bei der katholischen Auffassung von selbst, wo bei einer «Zerrüttung» des Ehelebens dieses das äusserste Hilfsmittel bildet und die beiden Teile sich in dem Unglück zu dem Opfer des Wiederverhehlichungsverbotes verstehen müssen. — Auch über die Frage des heiratsfähigen Alters, das die Predigerversammlung in Glarus heraufzusetzen beantragt, äussert sich «Vaterland» im angezogenen Artikel nicht.

\* Wir halten die von Hr. W. vorgeschlagene Begründung für eine recht glückliche. Die «offensichtliche moralische Disqualifikation» der Brautleute trifft im Lichte der katholischen Lehre bei einer Wiederverhehlichung Geschiedener eigentlich immer ein, indem solche Brautleute das Ideal der Ehe in einem wesentlichen Zuge, d. i. hinsichtlich der Unauflöslichkeit nicht erfasst haben. Wenn nun die staatliche Gesetzgebung infolge sonstiger moralischer Disqualifikation die zweite Ehe Geschiedener erschwert — und dieser konkrete Fall sonstiger moralischer Disqualifikation kann hier leicht eintreten — so müssten wir schon dafür im Interesse der christlichen Moral dankbar sein. Bei einer ev. Erschwerung der Wiederverhehlichung *Verwitweter* und der Eheschliessung überhaupt, würden wir im Gesetze weniger ökonomische Rücksichten, sondern eben diese moralische Disqualifikation als Grund des Verbotes wünschen. Die moralische Disqualifikation zeigt sich freilich sehr oft auch gerade in der absolut leichtsinnigen Betrachtung der ökonomischen Verhältnisse und Folgen einer neuen Eheschliessung. So können ev. die ökonomischen Rücksichten indirekt einen Einfluss auf die Erschwerung ausüben. Eine allzu starke Betonung ökonomischer Rücksichten als Erschwerung der Eheschliessung würden wir hingegen selber nicht einmal wünschen, auch wenn sie möglich wäre, da die Ausführung solcher Gesetze leicht odios wird und dann gegen wesentliche Naturrechte verstösst. Hr. W. will nun die in der angegebenen Form gefassten Begründungen auf alle Ehevorbereitungen überhaupt ausgedehnt wissen als Mittel gegen leichtsinnige Ehebündnisse, was ungemein zu begrüessen wäre. *D. R.*

\*\* Doch ist diese Erschwerung immerhin noch wie ein fernes Echo und ein matter Strahl der christlichen Auffassung in der Gesetzgebung. Und schon das ist von Wert. *D. R.*

Auf einen Punkt möchten wir noch Gewicht legen. In dem Einleitungsparagraph über Wesen und Zweck des Ehegesetzes sollte eine Form gefunden werden, welche wenigstens negativ die religiöse Auffassung der Katholiken von der Ehe anerkennt, indem dargelegt wird, dass das vorliegende Gesetz nur die bürgerliche Seite der Ehe regle und dem religiösen Momente nicht vorgreife. Wie jederzeit bei allen Völkern der wichtige Lebensschritt der Verhehlichung als ein religiöser Akt angesehen wurde, so muss auch der moderne Staat bei der drohenden laxen Auffassung über Ehe und Sittlichkeit das grösste Interesse haben, diese allein wirksamen Schranken der religiösen Auffassung zu schützen. Leicht wird es nicht sein, eine alle befriedigende, die Grundsätze wahrende Form zu finden, aber unmöglich sollte es nicht sein. Bekanntlich hat auch das deutsche Centrum auf eine solche Definition bei der Ausarbeitung des deutschen Civilgesetzbuches das grösste Gewicht gelegt. Wir möchten deshalb letzten Punkt solchen Männern unserer Richtung, die berufen sind, in der Kommission oder im Parlament an der Ausarbeitung des Ehegesetzes mitzuarbeiten, eindringlich ans Herz legen.\*

Noch erübrigt uns, die Thesen, welche Hr. W. in seiner individuellen Ansichtsaussäusserung im «Vaterland» als Ergebnis seiner Besprechung zusammenfasst, der Diskussion zu unterbreiten. Seine Postulate lauten:

«In der Voraussicht, dass es beim Obligatorium der Civilehe sein Verbleiben haben wird,

1. Beseitigung des Verbots der kirchlichen Trauung vor der bürgerlichen;
2. Gewährung eines gerichtlichen Einspruchrechtes gegen ein Ehevorbereiten bei offensichtlicher moralischer Disqualifikation der Brautleute;
3. Ausdehnung des Verbotes der Wiederverhehlichung gegenüber dem schuldigen Teile bei gänzlicher Scheidung;
4. Einschränkung der Ehescheidungen und Erweiterung der richterlichen Befugnis, statt auf gänzliche Scheidung auf blosse Trennung von Tisch und Bett zu erkennen.»

\* \* \*

Obleich es leicht vorauszusehen war, dass die Betonung unserer Forderungen im Eherecht der radikalen Presse erwünschten Anlass bieten werde, gegen die «Reaktion» sich zu verwahren, haben wir gerade unter dieser Aufschrift den Stier bei den Hörnern gepackt. Unbekümmert um Augenblickspolitik müssen wir diese Rückkehr zu gesunden Zuständen in diesem einschneidenden Gebiet fordern und zwar um so mehr, da in den weitesten Kreisen der soliden Volksschichten eine Umkehr hierin immer deutlicher verlangt wird. Abgesehen von unserer grundsätzlichen Haltung, die auf der Unauflöslichkeit und dem sakramentalen Charakter der Ehe fusst, haben wir in andern Punkten weniger «reaktionäre» Postulate aufgestellt als die Glarner Predigerversammlung;

\* Unser  $\varphi$ -Mitarbeiter spricht hier einen ungemein wichtigen Gedanken aus. Es sollte uns freuen, wenn von juristischer und theologischer Seite eine Formulierung dieses Postulats weiter verfolgt und versucht, in Kommissionen und Parlament aber zur Tatsache würde. Wir laden bei dieser Gelegenheit theologische und juristische Kreise, sowie die Seelsorger dringendst ein, in unserem Blatte und in der gesamten katholischen Presse die hochwichtigen Materien der Ehegesetzgebung und des gesamten neuen Rechtes zum Gegenstande recht ausgiebiger Diskussion zu machen. *D. R.*

wir fordern z. B. nicht ein höheres Alter zur Eingehung der Ehe, wie wir überhaupt die soliden Ehen nicht mindern möchten. Wie bei physischen Krankheiten eine Reaktion unerlässlich ist, wenn die Gefahr beseitigt werden soll, so auch hier, und die Anschauung des soliden Volkes ist keine Reaktion im schlimmen Sinne. Was wir fordern ist Rücksichtnahme auf die Katholiken, ohne dass dabei den Freiheiten anderer Kreise irgendwie nahegetreten wird. Dass die Frage grosse Schwierigkeiten sachlich und infolge unserer verschiedenen Volksanschauungen bietet, erhellt von selbst, gerade auch weil die Nichtigkeitserklärungsgründe der Ehe von Seite des staatlichen Gesetzes weniger zahlreich und vielleicht auch schwieriger zu eruieren sind als beim Forum der Kirche.

### Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien.\*

So betitelt sich eine neue Broschüre von Prälat Dr. Heiner, Universitätsprofessor in Freiburg im Breisgau. Der Verfasser selbst nennt die Schrift «ein Wort zur Verständigung und Aufklärung». Die Gedanken Heiners wurden einerseits durch den bekannten Streit um die Neuerrichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Strassburg veranlasst; andererseits erscheint die Schrift als eine Antwort auf die unlängst erschienene Broschüre Dr. J. B. Holzammers, Regens am bischöflichen Seminar in Mainz: «Die Bildung des Klerus an kirchlichen Seminarien oder an Staatsuniversitäten». Wir haben uns in diesem Jahrgang der Kirchenzeitung schon mehr als einmal über die Bedeutung des Tridentinischen Seminars und die Aufgabe der Universitätsfakultäten ausgesprochen und können uns deshalb in mancher Hinsicht kürzer fassen. Wir verweisen unsere Leser im Vorübergehen auf einen Artikel «Ueber den Bildungsgang des katholischen Klerus» in Nr. 3 S. 26 unseres Blattes und auf die kurze Zusammenfassung unserer Anschauungen in Nr. 39 S. 357. Einleitend beklagt Dr. Heiner die hauptsächlich aus Anlass der Strassburger Fakultätsfrage gemachten Angriffe auf die katholisch-theologischen Fakultäten an den Hochschulen Deutschlands aus eigenem Lager. Sein Standpunkt heisst: Fakultäten und Seminarien. Voll Verehrung und Interesse für das Seminar will aber Heiner «nicht in den Seminarien allein das Heil der deutschen Kirche erblicken, sondern auch den theologischen Fakultäten eine Existenzberechtigung und kirchliche sociale Bedeutung zuerkennen». Die Schrift erscheint so als eine warme Apologie der Universitätsfakultäten, aber ohne Angriff auf das Seminar. Heiner stellt erst die Frage klar: Was ist eine theologische Fakultät an einer staatlichen Universität? «Eine theologische Fakultät bildet zwar auf der einen Seite einen integrierenden Bestandteil der staatlichen Universität, aber sie ist auf der andern Seite eine in sich geschlossene, von den übrigen drei Fakultäten vollständig geschiedene, in sich unabhängige, sich selbst regierende Institution, frei in ihren innern Angelegenheiten, mit eigenen Statuten, eigener Studienordnung, selbstbestelltem Vorstand, mit dem Recht, den Doktorgrad zu ver-

leihen, in selbständigen Sitzungen sich zu regieren und zu ordnen und durch einen eigenen Ephor die Disciplin der Studierenden zu überwachen.» Diese Rechte garantieren nach Heiner schon einigermaßen den katholischen Charakter der Fakultät, wenn auch die Universität als solche denselben nicht mehr besitzt noch besitzen will (S. 7). «Der Staat besoldet freilich die Theologieprofessoren und beaufsichtigt sie in Beziehung auf die äussere Erfüllung ihrer Amtspflichten... Nur vom Papste oder gewöhnlich heute vom Diöcesanbischöfe aber erhalten die theologischen Lehrer ihre *missio canonica*, d. h. ihr theologisches Lehramt: sie docieren deshalb die Theologie allein im Auftrage der Kirche und in Unterordnung unter ihre Gesetze. Der Bischof überwacht dieses Lehramt und kann eventuell die *missio* des Professors ebenso gut zurückziehen, ähnlich wie z. B. einem Militärpfarrer, der samt dem Militärpropst dem Kriegsministerium als «Staatsdiener» unterstellt ist, die kirchliche Jurisdiktion doch durch seine kirchliche Autorität wieder entzogen werden kann. Mit der Revokation der *missio* wäre zugleich *eo ipso* den Theologiestudierenden der Besuch der betreffenden Vorlesungen untersagt. Wollte der Staat einen der kirchlichen *missio* Beraubten trotzdem halten, so würde er wohl ähnliche Erfahrungen mit ihm machen, wie im Kulturkampf mit den sogen. Staatspfarrern.» (S. 8.) Auch Heiner muss zugeben, dass bei der Wahl der Professoren den Bischöfen nicht unmittelbare und ausgiebige, vom Staate garantierte Rechte zustehen. Doch betont er, die Sache sei in Deutschland durchschnittlich so geordnet, dass die theologische Fakultät, meist schon unter Beratung des Bischofs, eine Liste mit mehreren Kandidaten aufstellt, welche sie in kirchlicher und wissenschaftlicher Beziehung für geeignet hält. Dann wird die Liste dem Ministerium unterbreitet, welches dieselbe dem Diöcesanbischöfe vorlegt oder mit ihm über eine bestimmte Persönlichkeit in Unterhandlungen tritt. Nicht selten komme es vor, dass die Fakultät im Auftrage des Ministeriums die Liste im Sinne des Bischofs zu erneuern und zu ergänzen habe. «Tatsächlich springt bei diesen Verhandlungen gewöhnlich derjenige Kandidat heraus, auf welchen der Bischof an erster Stelle seine Wünsche vereinigt.» (S. 11.) Auf die weitem interessanten Deduktionen Heiners können wir hier nicht näher eingehen. Die Rechte der Bischöfe sollten freilich in so hochwichtiger Angelegenheit schärfer und ausgiebiger ausgeprägt sein. Mit Recht aber bemerkt Heiner: Eine Konkurrenz verschiedener (auch nicht rein kirchlicher) Faktoren bei Besetzung von Kirchenämtern ist vom Rechte nirgends perhorresciert. (S. 10.) Heiner führt noch des weitem aus, dass trotz der religiösen Wirren unseres Jahrhunderts der Konnex der theologischen Fakultäten mit der Kirche und dem Diöcesanbischöfe nie ganz unterbrochen wurde; war er auch am Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein sehr lockerer, so ist er jetzt mit dem Aufblühen des kirchlichen Geistes tatsächlich ein festerer und lebendiger geworden. In jenen eben citierten traurigen Zeiten hätte auch manches Seminar nur eine sehr lockere Verbindung mit dem kirchlichen Denken und Leben unterhalten. Der Schwerpunkt der Heinerschen Schrift liegt in der Beantwortung der zweiten Frage: Will die Kirche durch die Gründung tridentinischer Seminarien die theologischen Fakultäten und das Studium

\* Prälat Dr. Heiner, Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien, Paderborn 1900.



an denselben beseitigt wissen? Heiner beantwortet diese Frage unter ausdrücklicher Berufung auf Hergenröther (Chilianeum I. Bd. S. 348) und Bischof Heinrich Brück (Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, S. 281) mit einem entschiedenen Nein. Den Hauptbeweis der verneinenden Thesen führt aber der als Kirchenrechtslehrer rühmlichst bekannte Verfasser durch die Interpretation der berühmten Dekrete des Trienterkonzils (Sess. 23 c. 18 de reform.). Er setzt den ganzen Wortlaut in der Broschüre aus und fügt die Rechtsinterpretation der entscheidenden Stellen an. «Um ein Gesetz richtig zu verstehen, muss es aus den Verhältnissen und Umständen der Zeit heraus, unter welchen es erlassen wurde, aufgefasst und interpretiert werden.» (S. 20.) Heiner berührt nun kurz den damaligen religiös-sittlichen Zerfall, der leicht begreiflich auch von einem Sinken der Universitäten begleitet war. An den mittelalterlichen Universitäten muss man ja die beiden Seiten ihrer Tätigkeit ins Auge fassen: die vorherrschend wissenschaftliche, die ja sicher auch an sich erzieherischer Einflüsse nicht entbehrt, und die speziell erzieherische in den Bursen oder Kollegien der Universitäten, einer nach der damaligen socialen Entwicklung und Gestaltung ausgebauten konvikartigen Institution. In einem alten Senatsprotokoll der Universität Freiburg heisst es: «quod omnis labor Universitatis incassum abeat, nisi provideatur collegio bursæ, ut ibidem tam pietas quam eruditio plantetur». Universität und Bursen waren aber zur Zeit des Tridentinums vielfach tief gesunken. Einzelne Universitäten lagen ganz verödet. Dem Klerus, der bis anhin zu einem grössern Teil an den Universitäten und den anschliessenden Kollegien oder Bursen gebildet wurde, mussten neue Bildungs- und Erziehungsgelegenheiten geschaffen werden. (S. 20, 21, 22.) Das führte zu der Idee der bischöflichen Seminarien. Heiner sieht in ihnen zunächst einen Ersatz für die in der Ungunst der Zeit verlorenen Posten. Nirgends aber enthält das Dekret des Konzils irgend ein Verbot des Universitätsstudiums oder der ascetischen Bildung in den Bursen (Kollegien) der Universitäten. Im Gegenteil gebrauchte das Tridentinum abwechselnd im nämlichen Abschnitte bald das Wort Seminaria (die neue Institution), bald den Ausdruck Collegia (das alte Aequivalent an den Universitäten). «Weil es an den nötigen Anstalten fehlte, musste eben mit dem neuen Institute für die Seelsorge zugleich die wissenschaftliche Heranbildung verbunden werden» (S. 22), während die Collegia in den Universitätsstädten die wissenschaftliche Arbeit der Universität selbst mit Recht überlassen konnten. Es handelt sich weiterhin im angezogenen Trienterdekret um ein Doppeltes: um die Knabenseminarien und die eigentlichen theologischen Seminarien. Mit besonderer Betonung hebt Heiner jenen Passus des Dekrets hervor, wo die Auswahl der Söhne der Armen für beide Arten von Seminarien so energisch betont wird: «Pauperum filios præcipere eligi vult (S. Synodus): nec tamen ditiorum excludit: modo suo sumptu alantur et studium præ se ferant Deo et ecclesiæ inserviendi.» Aus dem Zusammenhang ergibt sich nach Heiner, dass das Konzil voraussetzt, jene Studenten, welche reichere Mittel zur Verfügung hätten und tiefere Fach- oder allgemeine Bildung wünschten, würden sich nach wie vor die Universitäten und Bursenkollegien für ihre Vor-

bereitung auf den geistlichen Stand wählen. Ebendarum fänden die Söhne der Reichen in den neuen Seminarien erst in zweiter Linie Berücksichtigung. Die Seminarien wollen in erster Linie weitem Kreisen im Interesse der Seelsorge solide theologische und ascetische Bildung für den künftigen Priesterberuf vermitteln. Ueberdies betont der Verfasser mit Nachdruck, wie alle Rechte und Privilegien der Universitäten einschliesslich der theologischen Fakultät vom Tridentinum und den nachfolgenden Päpsten feierlich bestätigt wurden. Heiner erwähnt dazu die Neugründungen von nachtridentinischen Universitäten mit theologischen Fakultäten (S. 24), sowie ähnlicher z. T. staatlicher Lyceen und Akademien. Auch die für die tridentinischen Seminarien so warm und energisch eintretende Bischofskonferenz zu Würzburg im Jahre 1848 lasse die theologischen Fakultäten unberührt, ja sie wende sich trotz ihrer Reklamationen der freien kirchlichen Rechte auf die Erziehung des Klerus ausdrücklich mit schönen Worten an die Lehrer der Theologie an staatlichen Hochschulen. «. . . Voll von diesen Gefühlen wenden wir uns sodann an Euch, geliebte Lehrer und Pfleger der Wissenschaft, die Ihr auf unsern Hochschulen . . . das heilige Feuer wahret und nährt, das die jugendlichen Herzen der künftigen Priester für die heilige Sache ihres Berufes erwärmen, den Glauben stärken und jene fromme Begeisterung erzeugen soll, mit welcher der Diener Christi die Welt überwindet, u. s. f.» Heiner verfolgt dann die kirchlichen Zeugnisse für die Fakultäten bis in die neueste Zeit. Es werden erwähnt die Cirkumskriptionsbulle für Preussen «de salute animarum», das Breve «Cum nobis» vom 10. Februar 1888, wodurch der Apostolische Stuhl der theologischen Fakultät in Breslau das kirchliche Recht, den theologischen Doktorgrad zu verleihen, neu überträgt — die Erhebung mancher ehemaliger Seminarien in Italien zu höhern theologischen Akademien, das Verhältnis der Seminarien Roms zur Universität, das päpstliche Schreiben über die Universität Freiburg in der Schweiz etc. etc. Im Anschluss an diese eingehende Beweisführung bespricht alsdann der Verfasser die Vorzüge und Wohltaten der Universitätsfakultäten, z. T. im Anschluss an Kardinal Hergenröther, Hettinger und Hertling (S. 38, 39, 40). Die Universitätsfakultäten besitzen ungleich reichere wissenschaftliche Hilfsmittel, für die Professoren bieten sie Möglichkeit ausgiebiger und ungestörter wissenschaftlicher Studien. Sie bilden auch für die Seminarien den künftigen theologischen Lehrstand. Sie fördern die Berührung der Gebildeten aller Stände mit dem Klerus und dem kirchlichen Leben. Die Existenz einer theologischen Fakultät allein schon ist ein Gegenbeweis gegen Atheismus, Materialismus und Anarchie. Der Universitätsbesuch eines Teils des Klerus garantiert dem Priester die sociale Gleichberechtigung mit den übrigen wissenschaftlichen Ständen. «Kaum könnte die Kirche ihren Todfeinden einen grössern Gefallen tun, als durch die Destruktion der theologischen Fakultäten.» (S. 39, 40, 41—44.) Von den absoluten Universitätsgegnern schreibt Heiner: «Die besten Freunde der Kirche sind nicht selten ihre schlimmsten Feinde, indem sie durch ihren blinden Eifer und ihre Kurzsichtigkeit und oft auch Unwissenheit Ruinen schaffen oder doch unsagbaren Schaden anstiften, wo sie glauben, zum Besten der Kirche aufzubauen und bessern zu müssen.» Heiner hebt dann namentlich das Wirken derjenigen Universitätsfakultäten hervor, die ein Theologen-

konvikt besitzen, wissenschaftliche und ascetische Bildung zugleich fördern und zugleich ausgiebige Gelegenheit zur Weiterführung von Specialstudien bieten. «Das Konzil von Trient hat durch die Vorschrift über die Gründung von Seminarien den theologischen Fakultäten an den Universitäten in keiner Weise präjudizieren wollen. Sie sind in Verbindung mit Konvikten gleich den Seminarien geeignet zur Heranbildung des Klerus, und als Trägerinnen der kirchlichen Wissenschaften ist ihre Existenz in gegenwärtiger Zeit mehr denn je ein Gebot der Notwendigkeit» (Heiner S. 45.) Aufbauend auf diese Resultate beantwortet Heiner die zwei weitem Fragen: Bildet der staatsamtliche Charakter der theologischen Professoren eine Gefahr für die Kirche? Bildet der Besuch der Universität eine Gefahr für die Theologiestudierenden? Nachdem wir uns schon früher für Seminar und Universitätsfakultät ausgesprochen hatten, wollten wir für heute bloss referieren. Für ein nächstes Mal behalten wir uns einige eigene Gedanken vor über Beziehungen von tridentinischen Seminarien zur Neuzeit und zur Universität, über das Verhältnis des tridentinischen Knabenseminars zum modernen, im religiösen Geiste geleiteten gemischten Gymnasium, sowie über die vitalen Wechselbeziehungen zwischen Seminarien, Universitäten, kirchlich-staatlichen theologischen Lehranstalten, freien und staatlichen Universitäten. Dabei werden wir Gelegenheit finden, auch auf die interessante Broschüre Dr. Holzammers zurückzukommen, sowie einer Schrift von Dr. Erhard in Wien Erwähnung zu tun, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Meinungsäusserungen in Zeitschriften und Zeitungen. A. M.

### Recensionen.

Ender Anton, Professor in Feldkirch: **Die Geschichte der katholischen Kirche**, in ausgearbeiteten Dispositionen zu Vorträgen für Vereine, Schule und Kirche. IV u. 1066 S. 4<sup>o</sup>. Einsiedeln, Benziger & Co. Preis: broschiert 18.75 Fr.; in elegantem Original-Einband 25 Fr.

Alle Homiletiker raten dem Prediger dringend, die Kirchengeschichte als Stoffquelle eifrig zu benutzen; denn es liege im Schachte der Vergangenheit noch viel ungehobenes Gold der Wahrheit und Erbauung. Andererseits ist es geradezu eine apologetische Pflicht, das Feld der Geschichte fleissig zu durchstreifen. Ein geistreicher Mann nannte ja die Geschichtsschreibung der letzten Jahrhunderte eine grosse Verschwörung gegen die Wahrheit. Tatsache ist, dass man im Namen der Geschichte versucht hat, unsere Kirche mit einem Netz von Fälschungen zu umspinnen, durch tausend Minen und Schleichgänge einer schlimmen Tendenz zu untergraben. War man also in der Popularisierung des Irrtums so rührig, sollte dann die Popularisierung der historischen Wahrheit nicht unsere edle und dringliche Aufgabe sein? Aus dieser Erkenntnis erwächst wohl jene Fülle historischer Vorträge, wie sie in den zahlreichen katholischen Vereinen gehalten werden.

Diesem ebenso richtigen wie nützlichen Streben, die Geschichte unserer Kirche in die weitesten Schichten zu

tragen, wollte Hr. E. durch das angezeigte Werk Erleichterung bieten und er hat damit einen schönen Treffer getan. Aus unsern besten historischen Werken hat er die gesamte Kirchengeschichte in 379 Skizzen oder Dispositionen zu ebenso vielen Vorträgen herausgearbeitet. Es sind nicht hagere Skizzen, sondern logisch und lebensvoll entworfene Gemälde, die demjenigen, der sich oft rasch zu einem Vortrag in Kirche oder Vereinen rüsten muss, kurzer Hand ein gediegenes und reiches Material liefern, das er leicht ergänzen und selbstständig ausbauen kann. Kein kirchengeschichtliches Ereignis von irgend welcher Bedeutung wurde übergangen und das Auge durchweg gerichtet auf apologetische Punkte. Dass dabei gerade jene Seiten besonders markiert sind, welche rednerisch vorteilhaft wirken, braucht kaum bemerkt zu werden, da Hr. Ender als vorzüglicher Prediger bekannt ist. Wenn demnach das Werk ein sehr gutes Hilfsmittel ist für Professoren und Vereinsredner, so dürfte es sich auch in hohem Masse empfehlen als Lesebuch in Schule und Familie. Die Darstellung ist rund und glatt, der Inhalt anziehend und zuverlässig. Wir sagen letzteres, weil wir zahlreiche Stichproben gemacht und weil wir wissen, dass bei der Ausarbeitung grosse Sorgfalt sowie die Beihilfe tüchtiger Historiker verwendet wurde. — Druck und Ausstattung sind sehr gut, Einband vornehm und geschmackvoll.

Der Preis? Lasse man sich nicht abschrecken; ein gutes Buch ist kaum zu teuer. Gelobe man für einige Zeit Abstinenz von Broschüren, die der Tag erzeugt und verschlingt, um dafür ein schönes, dauerndes Werk in seine Bibliothek zu stellen oder ein Familiengeschenk zu machen, das jeden Tisch ziert und grossen geistigen Nutzen stiftet.

Chur.

Prof. Dr. A. Gisler.

Wir fügen auch noch eine später eingelaufene Recension hier ein, die ebenfalls den praktischen Wert des Buches für Religionslehrer, Vereinspräsidenten etc. besonders betont:

— Der als volkstümlicher Prediger rühmlichst bekannte Professor Ender in Feldkirch hat während eines langen und gesegneten Wirkens am dortigen Lehrerseminar seine kirchengeschichtlichen Vorträge fleissig und äusserst zweckmässig skizziert. Diese Skizzen wurden dann von ihm wiederholt aufs sorgfältigste gesichtet; nach und nach ordnete und verarbeitete er sie zu einem grossen Ganzen, und so ist unser Werk entstanden: die Frucht eines gewissenhaften und zielbewussten Schaffens.

Das Buch steht in seiner Art einzig da auf kirchenhistorischem Gebiete. Lauter Dispositionen, die dem Leser alles Notwendige und Nützliche zwar bündig, aber mit bewundernswerter Klarheit übermitteln. Wer irgendwo über kirchengeschichtliche Zustände, Tatsachen oder Personen zu reden hat, kann sich mit Hilfe jener gediegenen Entwürfe sicher und schnell orientieren. Sie zeigen die Sache unter neuen, echt apologetischen Gesichtspunkten und drücken einem manch gute Waffe in die Hand. So recht wie gemacht ist das Werk für solche, die in Seelsorge, Schule, Vereinen mit Arbeit überladen sind und deshalb nicht Zeit haben, viele Bände zu lesen. Doch wird «Ender» auch denen, die grössere Werke studieren, unleugbare Dienste leisten, indem er ihnen das ausführlicher Gelesene übersichtlich zusammengefasst präsentiert. Ein älterer, in der Pastoration wie in politicis gleich vortrefflicher Priester sagte jüngst zu

mir: «Enders Buch ist eine Art Voessen. Das riesige Material ist darin für den Verstand schon zubereitet und fürs Gedächtnis zugeschnitten. Man darf nur zusitzen und geniessen.» Der Vergleich trifft den Nagel auf den Kopf.

Eine Frage möchte ich für eine allfällige zweite Auflage, die dem Buche von Herzen zu wünschen ist, angeregt haben: Würde es im Interesse der Uebersichtlichkeit nicht vorteilhaft sein, die Jahreszahlen, statt bloss in den Text, auch an den Rand zu stellen? —

Dann wären auch ein paar kleine Unrichtigkeiten, die sich eingeschlichen haben, zu korrigieren. Die Königin-Witwe Adelheid entflohen nicht schon aus dem Gefängnisse in Como, wie Prof. Ender S. 301 schreibt, sondern erst aus der Burg am Gardasee (nach den meisten war es die Burg Garda); und das feste Schloss Canossa liegt in der Emilia bei Reggio, nicht am Gardasee (wohin es auch Dr. Weiss, wenigstens in der ersten Auflage seiner Weltgeschichte, irrtümlicherweise versetzt). Vgl. darüber: Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 1. Bd.; und Rohrbacher, Universalgeschichte der kathol. Kirche 13. Bd.\* — Ferner liest man S. 489 in Bezug auf die Belagerer Nicäas, Alexius habe (nach seinem Verrate nämlich) die Geprellten aus eigener Kasse entschädigt. Richtig ist, dass der griechische Kaiser die Führer mit Geschenken überhäufte, die gemeinen Kreuzfahrer dagegen leer ausgehen liess. Vgl. Wilhelm v. Tyrus, Geschichte der Kreuzzüge, 3. Bch. 12. Kap.

Es versteht sich von selbst, dass derartige unbedeutende Versehen den Wert des vorzüglichen Buches keineswegs beeinträchtigen. Mögen nur recht viele Geistliche und gebildete Laien nach diesem Werke greifen! Sie werden es höchst praktisch finden und dem hochw. Verfasser dafür aufrichtigen Dank wissen.

Mehrerau.

L. P.

## Kirchen-Chronik.

**Luzern.** Bischöfliches Seminar der Diözese Basel und theologische Lehranstalt in Luzern. Nächsten Samstag, den 13. Oktober, findet der Eintritt derjenigen Kandidaten des (4.) Seminarkurses statt, welche das Admissionsexamen für das Seminar noch nicht bestanden haben. Alle übrigen Kandidaten für das Seminar sowie sämtliche Theologen haben bis Mittwoch, den 17. Oktober, im Seminar zu erscheinen. Die HH. Pfarrer sind ersucht, die Theologiestudierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

**V. internationaler Kongress katholischer Gelehrter in München.** Dem Verzeichnis der von Schweizern gehaltenen Vorträge ist nachzutragen, dass auch HH. Pfarrer Eisenring in Mosnang, Diözese St. Gallen, in der Sektion für Kultur- und Kunstgeschichte einen Vortrag gehalten hat über das Thema: «Karl Greith, der grösste schweizerische Kirchenmusiker». Wie uns mitgeteilt wird, ist unter dem gleichen Titel im Verlag Paradies Ingenbohl eine Schrift erschienen, die den Musikdirektoren, Geistlichen und Lehrern gewidmet ist. Der Kauf dieser Schrift bedeutet ein verdankenswertes Opfer für die Theodosianische Anstalt. N. K.

\* Eine ungemein anmutende, mit interessanten geschichtlichen Erinnerungen durchflochtene Beschreibung von Canossa findet sich bei Hansjakob: In Italien 1. Bd. S. 206 ff. D. R.

**Schweizerische Rompilger.** Bereits ist eine grössere Zahl unserer Rompilger wieder in die Heimat zurückgekehrt. Andere weilen noch da und dort in dem schönen Italien. Der Verlauf der Pilgerfahrt war ein ungemein gelungener und eindrucksvoller. Einer der Rompilger wird später einige der wichtigsten Momente der Wallfahrt in den Annalen der Kirchenzeitung registrieren. Einstimmig sind unter den Pilgern die Gefühle dankbarer Anerkennung gegenüber der aufopferungsvollen und gewandten Arbeit der leitenden Persönlichkeiten des Pilgerzuges.

**Bistum Basel.** Der hochw. Bischof Leonhard ist eben von der Pilgerfahrt nach Rom zurückgekehrt. Seine Anwesenheit und sein apostolisches Wort liessen die Rompilger manchen erhabenen Moment der Wallfahrt tiefer und fruchtbarer empfinden und ernten. Bischof Leonhard weilt dieser Tage in Luzern. Hier weilt auch Sr. Gnaden Erzbischof Hornstein von Bukarest. Derselbe arbeitete während seiner Ferienzeit an der Erweiterung des Lehrkörpers seines Seminars. Es sind hinsichtlich Seminarleitung und einzelner Professoren Verhandlungen mit dem Abte von Einsiedeln zum Abschluss gekommen.

**Bistum Chur.** Eben hat der hochw. Bischof Johannes Fidelis Battaglia seine Firmreise in Nidwalden vollendet.

**Luzern. Stift Münster.** Der Regierungsrat hat dem Gesuche des hochw. Herrn Stiftspropst J. Stutz in Münster um Entlassung als Propst entsprochen. Nachdem Herr Stutz das bereits mehrmals eingereichte Begehren auf dringendes Ersuchen von kirchlicher und staatlicher Seite jeweils wieder zurückgezogen, veranlassten ihn die Gesundheitsverhältnisse, auf seinem Gesuch diesmal definitiv zu beharren. Die Nachricht hat allgemein überrascht. Mit HH. Stutz, der nach Luzern überzusiedeln gedenkt, scheidet eine eminente Arbeitskraft aus dem ehrwürdigen Stifte Beromünster. Die Annalen desselben werden auf lange hinaus von der eingreifenden verdienstvollen Tätigkeit dieses Mannes zu erzählen wissen. Wir gönnen dem scheidenden Propste von Herzen das wohlverdiente Otium, das seine allseitige Tüchtigkeit jedenfalls nach aussen wieder fruchtbar zu machen weiss. Begrüsst wird seine Wahl zum Inspektor des Schulbezirkes Luzern.

Den neu ernannten Propst HH. Melchior Estermann von Gunzwyl, früher Pfarrer von Neudorf und Dekan des Kapitels Hochdorf, befähigen insbesondere sein eminent historischer Sinn und die Vertrautheit mit des Stiftes alter und neuer Geschichte, seine Talente auf dem neuen wichtigen Posten zum Wohle desselben flüssig zu machen.

**Aargau.** (Durch Zufall unliebsam verspätet.) Die freie Priester-Konferenz des Kantons Aargau versammelte sich nach fünf Jahre langer Unterbrechung Dienstag, den 11. Sept. in der «Linde» zu Baden. Den Vorsitz führte Herr Dekan Nietlisbach. Die ordentlichen Traktanden waren: Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Versammlung der Konferenz, den 16. Mai 1895 in Aarau, über das Studentenpatronat und über den Stand der römisch-katholischen Genossenschaften: Aarau, Lenzburg, Brugg, Reinach-Menziken und Kaiser-Augst. Wir werden auf diese Berichte zurückkommen und auf die sich daran anschliessende Diskussion. An Stelle des Herrn Registrator Mösch sel. wurde in das Garantie-Komitee des Kirchenbaues Aarau Herr Direktionssekretär Meier, daselbst, gewählt, bezw. dessen durch den Vorstand getroffene Wahl genehmigt, an die Stelle des Herrn Pfarrer Sachs sel. für Lenzburg, Herr Ehrenkaplan Schmid in Villmergen. Als ausserordentliche Traktanden verzeichnete die Einladung: Referat des Herrn Pfarrer Döbeli über Bedeutung und Aufgabe des Schweizerischen Katholikenvereins, sowie ein Referat über «gemeinsames Vorgehen der aargauischen Geistlichkeit gegenüber der Benützung der Kirchen zu weltlichen Aufführungen». In Betreff dieses letzteren wurden einstimmig folgende zwei Resolutionen gefasst und zwar nach Antrag des Referenten, Herrn Ehrenkaplan Schmid: 1. Die kantonale Priesterkonferenz protestiert gegen den Beschluss der h. Regierung (im bekannten Wohlerhandel), durch welchen die Kirchengebäude als blosses



Kirchengut, ohne Rücksicht auf deren Charakter als res sacra, erklärt werden. 2. Die Aargau'sche freie Priesterkonferenz erklärt feierlich, dass jedes ihrer Mitglieder gegen jedwede Benützung seiner Kirche zu weltlichen Zwecken sich wehren werde, soweit es ihm mit rechtlichen Mitteln möglich ist.

Der Vorstand für die nächsten zwei Jahre musste statutarisch aus den Bezirken Baden und Zurzach bestellt werden. Einstimmig wurden als Präsident bezeichnet der Dekan des Kapitels Regensberg, Herr Pfarrer Schürmann, und ihm als Komitee-Mitglieder beigegeben die Herren Pfarrer Bumbacher, Pfarrhelfer Karli, Kammerer Rohner und Stadtpfarrer Wyss. Monsignore Döbeli sprach am Mittagstische ein ernstes Abschiedswort über die Bedeutung und Leitung der Pfarrvereine als Glieder des Schweiz. Katholikenvereins, nachdem der Einsender dieser Zeilen dem demnächst zu installierenden Oberpfarrer von Basel die Glückwünsche der freien Aargauischen Priesterkonferenz zur hohen Auszeichnung und ferneren segensreichen Wirksamkeit auf dem so wichtigen neuen Felde priesterlicher Tätigkeit dargebracht. Die Aargauische freie Priesterkonferenz wird dem aus ihr Scheidenden ein dankbares Andenken bewahren, wie sie auch hofft, dass auch in der alten Bischofsstadt Basel sein Herz immer noch warm schlagen werde für seine Freunde und Amtsbrüder im Aargau, unter denen er dritthalb Jahrzehnte eine führende Stelle, reich an Verdiensten, eingenommen.

**Graubünden.** Eine Besprechung des Streites hinsichtlich der Wallfahrt zum Fidelis-Brunnen in Seewis im Prättigau musste Raum mangels wegen verschoben werden.

**Deutschland.** Halberstadt. Die letzter Tage in Halberstadt tagende Generalversammlung des Evangelischen Bundes blieb ihren Traditionen treu. Der beste Teil der Zeit ging «im Kampfe gegen Rom» auf. So beschäftigten sich mit der bekannten «Los von Rom»-Bewegung in Oesterreich nicht weniger als drei Vorträge, von denen freilich tatsächlich nur zwei gehalten wurden, indem der bekannte österreichische Dichter Rosegger, der sich für diese traurige Propaganda in unbegreiflicher Weise hat werben lassen, nicht erschien. Man beschäftigte sich insbesondere mit «der Rückständigkeit des Katholizismus» und mit dem Papst als Friedensstörer — selbstverständlich — weil derselbe seine Hirtenstimme jüngst gegen die protestantische Proselytenmacherei in Rom erhoben hat. Von den sich stets ablösenden protestantischen Religionssystemen gilt gegenwärtig das Wort: «Die Füsse derer, die dich hinaus tragen, stehen vor der Türe». Die lauten Klagen über totale Entchristlichung weiter Kreise im protestantischen Lager mehrten sich tagtäglich. Statt nun zu beraten, wie dem zerstörenden Unglauben praktisch zu wehren sei oder das grosse Gebiet der Caritas zu betreten, auf dem sich der christliche Gedanke auch im protestantischen Lager vielfach und fruchtbar geltend macht, eint man sich nur im Protest und Sturm gegen Rom. Wer da mitmacht, ist in den Augen des Bundes ein «treuer Protestant», wenn er auch das Evangelium weg wirft und wie Schönerer, einer der ersten Führer der Los von Rom-Bewegung in Oesterreich, dafür — den Wodankult empfiehlt. Unwillkürlich rufen einem diese Männer mit ihrer Kampfeswut die treffende Charakterisierung gewisser Leute im ersten Makkabäerbuch in Erinnerung: Existimantes fortiter se facturos. Ipsi autem non erant de semine virorum illorum, per quos salus facta est in Israel.

**Rom.** Montag, den 8. Oktober, fand die Seligsprechung der bayrischen Ordensschwester Maria Crescentia Hoess in der Peterskirche statt.

— Ueber die vorbereitete neue sociale Encyklika Leos XIII. wurden bereits, namentlich in Frankreich und Belgien, allerlei Vermutungen aufgestellt. Sie wird auf der früheren aufbauen und namentlich in einige hochinteressante Einzelfragen eingehen. Sie wird, wie aus Rom durchdringt, namentlich auch die verschiedenen sozialen Strömungen unter den Katholiken, z. B. in Belgien, Frankreich u. s. f., berücksichtigen und Wegleitungen erteilen.

— (Korr.) Das in Sa. Croce versammelte Kapitel der Cisterzienser wählte zum Ordensgeneral den Abt Amadeus de Bie von Bornhem in Belgien.

**Amerika.** Die Präsidentenwahl scheint diesmal auch eine gewisse Folge für das religiös-kirchliche Leben mit sich zu bringen. M. Bryan, der Kandidat der Demokraten, proklamiert in seinem ant imperialistischen Programm auch sofortige Autonomie der Philippinen. Bis jetzt hat Amerika auf den Philippinen die Kirchengüter und die Orden gegenüber den Begehrlichkeiten der Aufständischen und der Freimaurer beschützt, desgleichen den katholischen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen gefördert. Eine Autonomie ohne konsolidierten und allmählichen Uebergang würde aber auf den Philippinen die Diktatur der Aufständischen bedeuten und für die religiösen Verhältnisse verhängnisvoll werden. Eine Pazifikation der Philippinen würde diese Gefahren beseitigen. Der apostolische Stuhl zeigt sich geneigt, auch den Wünschen und legitimen Vorschlägen der Vereinigten Staaten entgegenzukommen. Dieser Tage weilte ein amerikanischer Diplomat in Rom, um dem Papste konfidentielle diesbezügliche Eröffnungen zu machen. Eine schwierige Frage ist die Neuorganisation von Pfarreien, welche von Mönchen verwaltet werden, unter Berücksichtigung der amerikanisch-nationalen Wünsche. Der Sieg Mac Kinleys würde in allen diesen Fragen für die kirchlichen Verhältnisse der Philippinen eine günstigere Zukunft versprechen.

### Briefkasten der Redaktion.

— Der aufmerksame Leser wird am Schlusse des ersten Incisums des Artikels «Archäologische Gefahr» eine im Zusammenhang vielleicht etwas unklare Wendung wohl richtig gedeutet haben. Es handelt sich um die Aufnahme und Eingliederung der Altäre der alten Michaelskirche, die aus der ersten Periode des Barockstils der Renaissancezeit stammen, in den romanisch-gotischen Neubau. Wir proklamierten für einen Neubau die Stileinheit auch für die Altäre. Der Stil der Kirche, der trotz glücklicher Modernisierung Jahrhunderte der Renaissanceperiode der Altäre vorangeht, lässt dieselben im Neubau als etwas Fremdartiges erscheinen. Soviel zur Orientierung namentlich Fernerstehender.

— Nekrologe mussten nochmals verschoben werden.

— In einer der nächsten Nummern werden wir mit der Zusammenstellung einzelner neuester Kongregationsentscheidungen beginnen.

### Inländische Mission.

#### a. Ordentliche Beiträge pro 1900:

	Uebertrag laut Nr. 40: Fr. 41,825.07
Kt. Aargau: Döttingen . . . . .	44. —
Kt. Appenzell i. Rh.: Appenzell (wobei Fr. 500 von der ländl. Spar- und Leihkasse und Fr. 30 vom Frauenkloster) . . . . .	1400. —
Brülisau . . . . .	100. —
Kt. Baselland: Allschwil, Nachtrag 2, Binningen 50 . . . . .	52. —
Kt. Bern: Coeuve . . . . .	25. —
Kt. St. Gallen: Henau . . . . .	54. —
Kt. Glarus: Näfels . . . . .	300. —
Kt. Luzern: Aesch 90, Greppen 100, Müswangen 60 . . . . .	250. —
Stadt, Anstalt Seidel und Seehof . . . . .	45. —
Kt. Neuenburg: Fleurier . . . . .	25. —
Kt. Obwalden: Erste Rate durch titl. bischöfliches Kommissariat . . . . .	350. —
Kt. Schwyz (March): Reichenburg . . . . .	200. —
Steinerberg . . . . .	190. —
Kt. Solothurn: Madersdorf . . . . .	18. —
Kt. Thurgau: Aadorf 35, Berg 20, Diessenhofen 32 . . . . .	87. —
Kt. Zug: Unterägeri, Ungenannt . . . . .	50. —
	Fr. 45,015.07

#### b. Ausserordentliche Beiträge pro 1900

	Uebertrag laut Nr. 38: Fr. 74,290. —
Vergabung aus Appenzell, Nutzniessung vorbehalten . . . . .	1000. —
	Fr. 75,290. —

Luzern, den 11. Oktober 1900.

Der Kassier: J. Duret, Propst.



